OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851941/2/HW

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von K F, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27.11.2023, GZ: BHUUGe-2023-47942, betreffend Untersagung der Gewerbeausübung mit einem namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführer

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27.11.2023, GZ: BHUUGe-2023-47942, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) war ab 09.02.2023 am Standort X, Adresse, zur Ausübung des Gewerbes „Florist“ berechtigt (unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid). Am 31.10.2023 langte eine Anzeige der Bf betreffend eine Geschäftsführerbestellung für das genannte Gewerbe ein, wobei als Beginn der Tätigkeit der 01.11.2023 und als (neuer) gewerberechtlicher Geschäftsführer R E angegeben wurden (unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid; Eingabe vom 31.10.2023).

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.11.2023, GZ: BHUUGe-2023-47942, wird ausgesprochen, dass zu der eingebrachten Geschäftsführerbestellung festgestellt werde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführers für die Ausübung des beantragten Gewerbes nicht vorliegen würden, die Behörde auch das Vorliegen der individuellen Befähigung nicht auszusprechen könne und daher gemäß § 345 Abs. 5 GewO 1994 „die Gewerbeausübung des Gewerbes ‚Florist‘ mit dem namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführer Herrn R E untersagt“ werde (angefochtener Bescheid).

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Bf (Beschwerde).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 39 Abs. 4 GewO 1994 hat der Gewerbeinhaber die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Im vorliegenden Fall wurde von der Bf mit Eingabe vom 31.10.2023 eine Geschäftsführerbestellung angezeigt, wobei die belangte Behörde davon ausgeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen betreffend den namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführer nicht vorliegen würden. Die Bf steht auf dem Standpunkt, dass eine ausreichende Befähigung betreffend den namhaft gemachten Geschäftsführer nachgewiesen sei. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren kann aus nachstehenden Gründen jedoch dahingestellt

bleiben, ob die Voraussetzungen für eine Bestellung von R E zum gewerberechtlichen Geschäftsführer letztlich vorliegen (würden):

Sofern man davon ausgeht, dass betreffend R E die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, wäre die sich aus der Anzeige ergebende Eintragung in das GISA vorzunehmen (§ 345 Abs. 4 GewO 1994; vgl. dazu auch *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO[4] § 39 Rz 40), ein Untersagungsbescheid wäre nicht zu erlassen.
Sofern man hingegen davon ausgeht, dass der angezeigte (für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes [vgl. § 94 GewO] bestellte) gewerberechtliche Geschäftsführer R E nicht über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügt, wäre von der belangten Behörde das Fehlen des Befähigungsnachweises festzustellen und die Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer zu untersagen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO[4] § 39 Rz 40 und § 345 Rz 11). Mit dem angefochtenen Bescheid wurde aber nicht die Bestellung des angezeigten Geschäftsführers bzw. dessen Geschäftsführertätigkeit untersagt, vielmehr wird die Gewerbeausübung an sich (mit dem namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführer) untersagt (obwohl nur eine Geschäftsführerbestellungsanzeige und keine Gewerbeanmeldung erfolgte). Auch wenn man davon ausgeht, dass R E nicht über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügt, wäre eine Untersagung der Gewerbeausübung nicht geboten.
Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass unabhängig davon, ob R E über die erforderliche Befähigung verfügt oder nicht, verfahrensgegenständlich eine Untersagung der Gewerbeausübung nicht in Betracht kommt, sodass der angefochtene Bescheid insofern rechtswidrig ist.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheids der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 20.03.2012, 2012/11/0013; 03.11.2022, Ra 2022/12/0034). Da im Spruch des angefochtenen Bescheides nur eine näher konkretisierte Gewerbeausübung (nicht hingegen eine Geschäftsführertätigkeit bzw. Geschäftsführerbestellung) untersagt wird, ist bzw. wäre das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Beschwerdeverfahren auch nicht berechtigt, den Spruch dahingehend abzuändern, dass nunmehr (erstmals) eine Geschäftsführertätigkeit bzw. Geschäftsführerbestellung untersagt wird. Da sohin eine solche Abänderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht in Betracht kommt und eine Untersagung der Gewerbeausübung verfahrensgegenständlich jedenfalls nicht auszusprechen ist (siehe III.1.), kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Obiter sei Folgendes angemerkt:
Aufgrund der Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fehlt eine Erledigung betreffend die Anzeige vom 31.10.2023. Sofern die belangte Behörde (weiterhin) vom Fehlen des Befähigungsnachweises ausgehen sollte, wäre mit (neuem) Bescheid gemäß § 345 Abs. 5 GewO 1994 die Bestellung von R E zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bzw. dessen Geschäftsführertätigkeit zu untersagen (vgl. in diesem Sinne etwa den Spruch des Bescheides vom 12.04.2023 betreffend A P). Sofern die belangte Behörde hingegen davon ausgehen sollte, dass betreffend R E die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, wäre die sich aus der Anzeige ergebende Eintragung in das GISA vorzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger